



Triumph Stag Club Switzerland



Statuten

Revidiert 20.04.2024



Statuten

Triumph Stag Club Switzerland

1. NAME, ZWECK UND SITZ

1.1 Name

Unter dem Namen "TRIUMPH STAG CLUB SWITZERLAND TSCS" besteht im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein.

2.1.2

1.2 Zweck

Die Pflege, Instandsetzung und Erhaltung des Triumph Stag zu fördern.

Vereinsanlässe zur Pflege der Kameradschaft und Unterstützung der ideellen Interessen des TSCS zu organisieren.

Die Kontaktpflege zu ausländischen Stag Clubs im Besonderen und zu ähnlichen Vereinen und Organisationen aufrechtzuerhalten.

Vermittlung von Fahrzeugen und Verkauf von Ersatzteilen im In- und Ausland.

2.1.3

Eine technische Haftung aus diesen Tätigkeiten kann weder für den Club als Ganzes, noch für den Vorstand oder einzelne Mitglieder abgeleitet werden.

1.3. Sitz

Der Sitz des Clubs ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

2.1.4

Der Club ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Der TSCS besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern/Gönnerinnen

2.1.1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab vollendetem 18. Altersjahr, die Halter/Halterin eines Triumph Stag sind und nach einer schriftlichen Beitrittserklärung vom Vorstand aufgenommen werden.

2.2

Amtierende Vorstandsmitglieder sind immer auch Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder, welche ihren Stag verkaufen, können auf eigenen Wunsch zum Passivmitglied wechseln.

Pro Fahrzeug wird nur eine Mitgliedschaft begründet, welche an der GV mit einer Stimme vertreten ist.

Passivmitglieder sind Personen ohne Altersbegrenzung, die keinen Triumph Stag besitzen, aber Interesse und Freude an diesem Fahrzeugtyp oder am TSCS haben.

Sie leisten einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag,

sind auf allen Anlässen herzlich willkommen,

haben beratende Stimme an der GV, jedoch kein Stimmrecht.
Beschaffung von Ersatzteilen aus dem Club-Ersatzteillager ist ihnen nicht gestattet.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Club in ausserordentlich verdienstvoller Weise eingesetzt haben.

In Rechten und Pflichten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen aber keinen Beitrag.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der GV ernannt.

Als Gönner/Gönnerin werden vom Vorstand Personen oder Organisationen aufgenommen, welche die Interessen des TSCS finanziell und beratend zu unterstützen wünschen.

Sie können an der GV teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Auf Wunsch kann der Gönner, die Gönnerin gegenüber den Mitgliedern, nicht aber gegenüber dem Vorstand anonym bleiben.

Der Jahresbeitrag für alle Mitgliederarten (ab Folgejahr) wird an der GV festgelegt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Gönner/Gönnerinnen bestimmen ihren Beitrag selber.

Neu eintretende Aktivmitglieder sind im ersten Jahr der Mitgliedschaft vom Jahresbeitrag befreit.



- Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2.3.1 Der Austritt aus dem TSCS kann jederzeit erfolgen und ist dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.
- Durch den Austritt aus dem TSCS verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf das vorhandene Clubvermögen oder bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge.
- 2.3.2 Ausgeschlossen wird, wer sich zum Nachteil des TSCS benimmt,
- den Weisungen und Beschlüssen des Vorstandes oder den Statuten zuwiderhandelt.
- Der Ausschluss hat durch Mehrheitsentscheid der GV auf Antrag des Vorstands zu erfolgen.
- Wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung schuldig bleibt, kann vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.
- 2.4 Aktivmitglieder, die während den ersten zwei Jahren ihrer Mitgliedschaft Ersatzteile aus dem Club-Ersatzteillager kaufen, haben bei der ersten Bestellung gleichzeitig ein Depotgeld von Fr. 200.- zu hinterlegen.
- Das Depotgeld wird nach frühestens 2, spätestens 3 Jahren Mitgliedschaft auf Verlangen zinslos zurückerstattet, sofern die Person noch Aktivmitglied ist.
- 2.5 Datenschutz
- 2.5.1 Der TSCS hält sich an das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und an die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).
- 2.5.2 Mit dem Beitritt zum TSCS erklären sich die Mitglieder insbesondere damit einverstanden:
- dass ihre Personendaten zur Erfüllung des Vereinszwecks benutzt werden und an Dritte weitergegeben werden, die für den Informationsfluss innerhalb des TSCS und für Mailings beauftragt werden und sich selbst an die Datenschutzgesetzgebung gemäss Ziff. 2.5.1 zu halten haben,
- dass eine Mitgliederliste mit Kontaktdaten geführt wird, die auf der TSCS-Webseite im geschützten Mitgliederbereich allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird und die an den Dachverband SHVF und Schwester Clubs (z.B. Swiss TR-Club), weitergegeben werden können, dass anlässlich von TSCS Aktivitäten Fotos gemacht werden, auf denen Personen eindeutig erkennbar sind und die im geschützten als auch im öffentlichen Bereich der TSCS-Webseite den Mitgliedern wie auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 2.5.3 Die Datenschutzerklärung auf der Webseite <https://www.triumphstag.ch/index.php/de/datenschutzerklaerung> wird regelmässig den gesetzlichen und technischen Anforderungen angepasst. Sie gilt sinngemäss für den Umgang mit Daten von Mitgliedern des TSCS.
- ### 3. ORGANISATION
- 3.1 Die Organe:
- Generalversammlung der Mitglieder
 - Vorstand
 - Revisoren
- 3.1.1. Generalversammlung (GV)
- 3.1.1.1 Die GV ist das oberste Organ.
- Die ordentliche GV wird unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich einberufen und alljährlich im Frühjahr abgehalten. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Die ausserordentliche GV wird einberufen werden, wenn
- der Vorstand es als notwendig erachtet,
 - wenigstens 25% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- Einladungen und Traktandenlisten zur ausserordentlichen GV sind den Mitgliedern 3 Wochen im Voraus zuzustellen. Sie hat spätestens 8 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.
- 3.1.1.2 Die GV hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
 - Déchargen Erteilung an Vorstand und KassierIn
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets für das Folgejahr
 - Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
 - Wahl der Revisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern



- Beschlussfassung über Ausschlussrekluse von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des TSCS
- 3.1.1.3 Die Beschlüsse an der GV werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/der Präsidentin den Stichentscheid.
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten das einfache.
Die GV entscheidet mit offenem Handmehr, sofern nicht eine einfache Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.
- 3.1.1.4 Anträge der Mitglieder an der GV müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten/der Präsidentin schriftlich vorliegen.
- 3.1.2. Vorstand
Er ist das ausführende Organ und besteht aus:
- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Sekretär/Sekretärin
- Kassier/Kassiererin
- technischer Obmann/technische Obfrau
- Beisitzer/Beisitzerin (Redaktor/-in Club-News, Eventmanager/-in, Webmaster/-in etc.)
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 3.1.2.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, und ist bei Anwesenheit des absoluten Mehrs der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und sorgt für die Wahrung der Clubinteressen sowie die Ausführung der GV-Beschlüsse. Namens des Vorstandes führen der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin oder Kassier/Kassiererin kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 3.1.2.2. Der Präsident/die Präsidentin führt bei den Versammlungen den Vorsitz und hat die Aufsicht über Korrespondenz und Rechnungen.
- An der GV gibt er alljährlich einen Bericht über das Clubgeschehen ab.
- 3.1.2.3. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist sein Stellvertreter und steht ihm mit Rat und Tat bei.
- 3.1.2.4. Der Sekretär/die Sekretärin hat die Korrespondenz, ein genaues Verzeichnis aller Mitglieder sowie an der GV und den Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen.
- 3.1.2.5. Der Kassier/die Kassiererin verwaltet das Clubvermögen und besorgt die finanziellen Angelegenheiten. Er/sie ist zusammen mit dem Gesamtvorstand für die ihm/ihr anvertrauten Gelder verantwortlich und erstattet jährlich an der GV schriftlich und mündlich Bericht über das Rechnungsjahr (Kassabuch etc.).
- 3.1.2.6. Der technische Obmann/die technische Obfrau sammelt und liefert technische Informationen, die der Pflege, Instandsetzung und Erhaltung des Fahrzeugtyps Triumph Stag dienen. Er/sie unterhält diesbezügliche Verbindungen zu triumphtreuen Werkstätten, Teile-Lieferanten, technischen Fachleuten und ausländischen Stag Clubs.
- 4. REVISIONSSTELLE**
- 4.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.
- 4.2 Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht.
- 4.3 Die Generalversammlung bestimmt zwei Revisoren/Revisorinnen, wobei jeweils einer/eine zurücktritt und ein anderer/eine andere neu bestimmt wird.
Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisor/-in sein.
- 5. FINANZIELLES**
- 5.1 Die Einnahmen des Clubs setzen sich wie folgt zusammen:
- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Gönner/-innenbeiträge
- Teilverkauf an die Mitglieder
- Spenden und sonstige Zuwendungen
- Inserate in den Club-News
- 5.1.1 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden an der ordentlichen GV bestimmt. Die Mitglieder haben diese Beiträge bis spätestens zwei Monate nach der



GV nach Anweisung des Kassiers/KassiererIn zu begleichen.

- 5.2. Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme, welche an der GV festgelegt wird. Die Kompetenzsumme setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für administrative Aufwendungen und einem Teilbetrag für technische Aufwendungen.
- 5.3. Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet allein das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.4. Bei Auflösung des TSCS führt der Vorstand die Liquidation durch und entscheidet nach Begleichung aller Schulden und Verpflichtungen über die Verwendung des verbliebenen Clubvermögens und aller vorhandenen Utensilien. Die verbleibenden Mittel bzw. ein Erlös ist hälftig einem Schwester Club und einer Wohltätigkeitsorganisation zukommen zu lassen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. BESONDERES

- 6.1 Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten der eigens zu diesem Zwecke einberufenen GV.
- 6.2 Inkrafttreten
Diese Statuten wurden an der GV vom 20. April 2024 genehmigt und sind sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Fassungen.

Revidiert 20. April 2024